Übersicht

Der Bürgermeister
Hilden, den 24.07.2025
AZ.: IV/61.2/620-02-2

WP 20-25 SV 61/215

Beschlussvorlage

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden: Weg an der Sportanlage Furtwängler Straße

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Fraktionslos			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkungen	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Stadtentwicklungsausschuss	27.08.2025	Vorberatung
Rat der Stadt Hilden	24.09.2025	Entscheidung

Anlage: Lage im Stadtgebiet

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss wie folgt:

Die folgende Straße in der Stadt Hilden wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei der **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW), dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Weg	Am Sportplatz Furtwängler Straße entlang bis zur Furtwängler Str.	26	236

Erläuterungen und Begründungen:

Eine Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche erhalten. Sie ist u.a. erforderlich, um festzulegen, wer Träger der Straßenbaulast und somit grundsätzlich für die Unterhaltung sowie Instandsetzung verantwortlich ist. Sie ist deshalb auch Voraussetzung dafür, die Reinigungs- und Winterdienstpflichten in einer Straßensatzung zuordnen zu können.

Bereits mit der Sitzungsvorlage 61/18 aus dem Jahr 2000 wurden die Wegeverbindungen an der Furtwängler Straße einerseits entlang des Sportplatzes und andererseits zum Area 51 als Fußgänger- und Fahrradweg gewidmet (blau im beiliegenden Plan markiert).

Damals befanden sich der Fußballplatz und der nördlich davon gelegene Tennisplatz noch auf einem Grundstück. Im Jahr 2023 wurde die beiden unterschiedlichen Sportstätten katastertechnisch voneinander getrennt, indem das Gelände des Fußballplatzes herausparzelliert wurde, um es in die Stadt Hilden Beteiligungsgesellschaft auszugliedern.

Teile des vorhandenen Fußgänger- und Fahrradweges entlang des Sportplatzes gehörten katastertechnisch aber dennoch weiterhin zu dem Flurstück, auf dem das Tennisgelände angelegt war. Erst in 2025 wurden diese Teile des vorhandene Fußgänger- und Fahrradweges katastertechnisch von dem Grundstück des Tennisgeländes getrennt.

Damit liegen nun katastertechnisch die Voraussetzungen für den obigen Beschlussvorschlag vor, mit dem nun auch das neu entstandene Flurstück 236 in der Flur 26 (rot im beiliegenden Plan markiert) ergänzend zu der im Jahr 2000 erfolgten Widmung als Fußgänger- und Fahrradweg gewidmet werden soll. Im Fall des Beschlusses wird zukünftig der vorhandene Weg in seiner immer schon vorhandenen gesamten Breite als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet sein.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Der Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen.

Inklusionsrelevanz:

Der Beschluss hat keine inklusionsrelevanten Auswirkungen.

Anlage zu WP20-255V61/25

Kreis Mettmann
Katasteramt

Goethestraße 23
40822 Mettmann

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte NRW 1:2000

Flurstück: 236
Flur: 26
Gemarkung: Hilden
Furtwänglerstraße, Hilden

Erstellt: 16.07.2025
Zeichen:

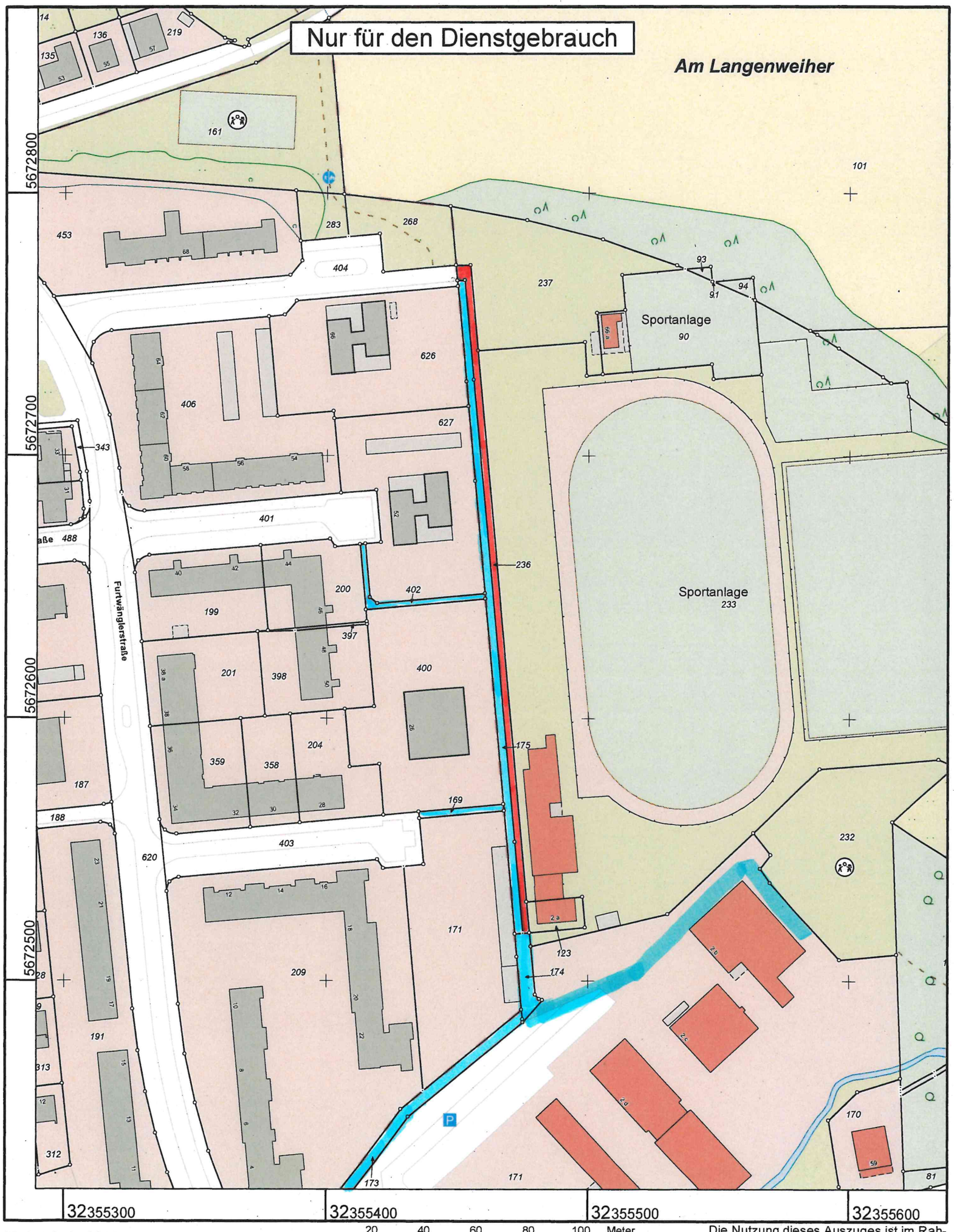

Maßstab 1 : 2000

Gefertigt im Auftrag des Kreises Mettmann durch: Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Die Nutzung dieses Auszuges ist im Rahmen des § 11 (1) DVOzVermKatG NRW zulässig. Zuwiderhandlungen werden nach § 27 VermKatG NRW verfolgt.